

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1910.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. August 1910.

27.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. April 1910

wegen Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 25. Juni 1906, Landesgesetz und Verordnungsblatt Nr. 29, betreffend einen im Gebiete der Stadt Görz einzuhebenden städtischen Zuschlag zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.

Artikel I.

In den §§ 10 und 11 der Ministerialverordnung vom 28. Juli 1906, Landesgesetz und Verordnungsblatt Nr. 30, haben nachstehende Änderungen einzutreten:

Der zweite Absatz des § 10 wird aufgehoben.

Der § 11 wird in seiner bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat zu lauten, wie folgt:

§ 11.

„Der städtische Zuschlag ist beim Steueramte in Görz einzuzahlen und in einem Subjournal zum Kontokorrentjournal zu verrechnen. Für dieses Subjournal ist die gewöhnliche Statjournaldrucksorte zu verwenden.

Die Monatseinnahmen dieses Subjournalles sind in das Kontokorrentjournal zu übertragen, längstens bis zum 3. des dem Gegenstandsmonate folgenden Monats dem Stadtmagistrate in Görz bekanntzugeben und gleichzeitig diesem im Wege der Postsparkasse zu überweisen.

Die bezügliche Zahlungsanweisung (Gutschriftsanweisung) ist vom Steueramte in Görz zu verfassen und im Sinne des § 36 der Instruktion, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der Finanzbehörden durch die Postsparkasse (Finanzministerialverordnungsblatt 59/08), dem Finanzdirektionsrechnungsdepartement vorzulegen.

Das Steueramt in Görz hat weiters für die Stadtgemeinde Görz im Liquidationsbuche für veränderliche Rubriken ein eigenes Folio zu eröffnen und in demselben die Empfänge summarisch zu kontieren, die Ausgaben (Abfuhren an den Stadtmagistrat in Görz) aber in der in dem bezogenen § 36 angeordneten Weise ersichtlich zu machen.

Das Steueramt in Görz hat mit Schluß eines jeden Monats die fälligen, jedoch nicht eingezahlten Zuschlagsbeträge dem Stadtmagistrate in Görz in einem Ausweise zur Kenntnis zu bringen. Alle die Einbringung, Zufristung und Sicherstellung des Zuschlages betreffenden Amtshandlungen fallen in den Wirkungskreis der im § 1 angeführten staatlichen Organe und es haben diesfalls die in Ansehung der staatlichen Gebühren geltenden Vorschriften analoge Anwendung zu finden. Die Rückvergütung von ungebührlich gezahlten Beträgen an städtischem Zuschlag ist vom Stadtmagistrate in Görz zu veranlassen, und zwar auch dann, wenn diese Rückzahlung auf Grund einer die nachträgliche Herabminderung des Zuschlages aussprechenden Entscheidung oder Verfügung der staatlichen Finanzbehörde zu erfolgen hat.

Das Steueramt in Görz hat die ihm zur Kenntnis gebrachten Rückzahlungen bei der betreffenden Post des Liquidationsbuches lediglich anzumerken.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Bilinski m. p.

Haerdtl m. p.